



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Bestimmungen über die Durchführung der Bundessiegerzuchtschau im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Fassung 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3. Ablauf des Wettbewerbs
1.1 Personelle Besetzung Richter	3.1. Zeitplan
1.2. Personelle Besetzung Lehrhelfer	3.2. Standmusterung
1.3. Befugnis bei der Größenüberprüfung	3.3. TSB-Überprüfung
2. Zulassungsbestimmungen	3.4. Gangwerksprobe
2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen für Teilnehmer und Hunde	3.5. Zurückziehungen
2.2. Klasseneinteilung	3.6. Nachkommengruppen
2.3. Meldewesen	3.7. Zuchtgruppen
2.3.1. Meldeschein/Meldeschluss	3.8. Siegerehrung
2.3.2. Katalog	3.9. Bewertungsunterlagen
2.3.3. Anmeldung auf der Veranstaltung	4. Sonstige Bestimmungen
2.4. Zusätzliche Voraussetzungen für die Bewertung	4.1. Kostenregelungen
2.4.1. Voraussetzungen für die Vergabe der Note VA und des Siegertitels	4.1.1. Richter / Schutzdiensthelfer
2.4.2. Voraussetzungen für die Vergabe der Note V	4.1.2. Persönliche Assistenten
2.4.3. Voraussetzungen für die Platzierung auf vorderen Plätzen	5. Sonderberechtigungen
2.5. Tiergesundheits- und Tierschutzrechtliche Auflagen	6. Berichterstattung Dezember-Zeitung
	7. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Bundessiegerzuchtschau ist eine Hauptvereinsveranstaltung. Ausrichter ist der Hauptverein, der Hauptverein kann die Ausrichtung der Veranstaltung auf Bewerbung einer Landesgruppe an diese übertragen. (1)

Die Veranstaltung wird vom Ausrichter in der Regel im September durchgeführt. (1)

Die Veranstaltung muss in einem Stadion von entsprechender Größe mit geeigneten Nebenplätzen (insgesamt Stadioninnenraum sowie 8 Plätze (je 1/2 Sportplatzgröße) für die weiteren Klassen, 2 Plätze für die Standmusterung GHKL) ausgerichtet werden. Über die Eignung der Veranstaltungsstätte entscheidet der Hauptgeschäftsführer. Der Termin und Austragungsort ist den Mitgliedern rechtzeitig bekanntzugeben.

1.1. Personelle Besetzung Richter

Die Richter werden vom SV-Vorstand im Dezember des Vorjahres festgelegt. (1)

Für das Richteramt auf der Bundessiegerzuchtschau ist eine Verpflichtungserklärung des jeweiligen Richters Voraussetzung.

Zum Einsatz kommen Richter für:

GHKL-R/ Stockhaar

GHKL-H/ Stockhaar

JHKL-R/ Stockhaar

JHKL-H/ Stockhaar

JKL-R/ Stockhaar

JKL-H/ Stockhaar

HGH-Klassen

GHKL-R/ Langstockhaar

GHKL-H/ Langstockhaar

JHKL-R/ Langstockhaar

JHKL-H/ Langstockhaar

JKL-R/ Langstockhaar

JKL-H/ Langstockhaar

Zuchtgruppen

Die Klassen der Haarvarietäten können miteinander verbunden und von 1 Richter beurteilt werden.

TSB Überprüfung Rüden

TSB Überprüfung Hündinnen

TSB Überprüfung Oberrichter (Vereinszuchtward und/oder Vereinsausbildungswart)

Zusätzlich wird ein Ersatzrichter benannt.

Es ist amtierenden Richtern der SV-Bundessiegerzuchtschau nicht gestattet, auf LG-Zuchtschauen und dieser SV-Bundessiegerzuchtschau Hunde zu richten, die sich in den letzten 12 Monaten in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befunden haben (maßgebend ist das Meldedatum des Eigentumswechsels), und die sie gezüchtet haben, sowie die im Eigentum,

Miteigentum oder Besitz von nahen Angehörigen (1. und 2. Grades) stehen. Nahen Angehörigen stehen Lebensgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften und Hausgemeinschaften gleich. (2)

Die amtierenden Richter übernehmen die Verpflichtung, so lange im Schaugelände zu verweilen, bis evtl. auftretende Unklarheiten beseitigt sind.

1.2. Personelle Besetzung Lehrhelfer

Die Lehrhelfer werden im Rahmen einer Sichtung vom Vereinsausbildungswart und Vereinszuchtward ausgewählt.

Gemeinsame Helfersichtung für HV-Veranstaltungen (bislang immer Karfreitag)

Die an der Sichtung ausgewählten Lehrhelfer werden am Freitagmorgen vor Beginn des Schutzdienstes für Rüden und Hündinnen durch Los entscheidend und in der Reihenfolge festgelegt.

Jeder teilnehmende Hund wird von einem Lehrhelfer gearbeitet.

Lehrhelfer dürfen nach Abschluss ihrer Tätigkeit Hunde vorführen und ausstellen, nicht aber in der Gebrauchshundeklasse, in der sie tätig waren.

1.3. Befugnis bei der Größenüberprüfung

Der Präsident oder eine von diesem beauftragte Person wird ermächtigt, stichprobenartige Messungen auf der BSZ vorzunehmen.

2. Zulassungsbestimmungen

2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen für Teilnehmer und Hunde

Zugelassen sind nur im Zuchtbuch des SV oder in einem anderen vom SV anerkannten Zuchtbuch bzw. Anhangregister eingetragene Deutsche Schäferhunde der Varietäten Stockhaar und Langstockhaar, die mindestens 12 Monate alt und gegen Tollwut schutzgeimpft sind. Ausgeschlossen sind kranke oder krankheitsverdächtige Hunde. Staupe- und hautkranke Hunde werden unnachlässig abgewiesen. Hunde, die nicht zur Schau gemeldet sind, dürfen in keinem Fall in das Schaugelände mitgenommen werden. Die Voraussetzungen an die Hunde für die einzelnen Klassen, die in der Zuchtschauordnung geregelt sind, sind nachzuweisen. (1)

Jeder Aussteller hat darauf zu achten, dass sein Hund keine Berührung mit anderen Hunden bekommt. Für evtl. Schäden, die ein Hund verursacht, auch bei evtl. Diebstahl eines Hundes, schließt der Veranstalter jegliche Haftungsverpflichtung aus. (1)

Die Verwendung von Hilfsmitteln, die dem Hund Schmerzen verursachen, führt zur Disqualifikation des Teilnehmers und des Hundes.

Dopingbestimmungen

Der/die Hundeeigentümer erklärt/en mit der Meldung ihres Hundes zur Bundessiegerzuchtsschau ihr Einverständnis zu einer Blutentnahme (venöses Blut) ohne begründeten Anlass für die Durchführung eines Dopingtests, durchgeführt von einem Tierarzt/einer Tierärztin, der/die vom Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. beauftragt worden ist.

Getestet werden die Ausleseklassen der GHKL-Klassen Rüden und Hündinnen (Stockhaar/Langstockhaar), die ersten 10 der JHKL- und JKL-Klassen Stockhaar, die ersten 5 der JHKL- und JKL-Klassen Langstockhaar, sowie Verdachts- und Zufallsfälle.

Sollte die Auswertung das Doping des Hundes bestätigen, sind die Kosten des Untersuchungsverfahrens von dem/den Eigentümer/n des untersuchten Hundes zu tragen.

In diesem Falle wird zudem die Bewertung, die der Hund auf der Bundessiegerzuchtsschau erhielt, anlässlich der das Doping des Hundes festgestellt wurde, aberkannt und der betroffene Hund wird mit einer Sperre des Zuchtbuches und des Anhangregisters sowie einer Veranstaltungssperre ab dem Tag der Feststellung bis zum Ende des darauffolgenden Jahres belegt.

Der/die Eigentümer, der/die Halter und die bei der Anmeldung angegebene verantwortliche Person des betreffenden Hundes, bei dem das Doping festgestellt wurde, werden zudem mit einem Verbot der Zucht und einer Veranstaltungssperre von 12 Monaten ab dem Tag der Feststellung belegt.

Zudem wird gegen die/den Eigentümer, den/die Halter und die bei der Anmeldung angegebene verantwortliche Person des betreffenden Hundes ein Vereinsordnungsverfahren eingeleitet, wobei zusätzlich zu dem Verbot der Zucht und der Veranstaltungssperre weitere Vereinsordnungsmaßnahmen gegen die Betroffenen durch das Bundesgericht ausgesprochen werden können.

Bei Nichtbestätigung der Manipulation trägt der SV die Untersuchungskosten.

Eine Liste der Stoffe, auf die aktuell getestet wird, ist auf der Veranstaltungs-Homepage des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. hinterlegt. (1)

2.2. Klasseneinteilung

Gebrauchshundeklasse:

Hunde, die am Stichtag (Donnerstag) mindestens 2 Jahre alt sind und

- eine erfolgreich abgelegte SV-Wesensbeurteilung oder eine als gleichwertig anerkannte Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 01.07.2020) (1)

- eine der nachfolgend aufgelisteten, fachspezifischen Gebrauchshundeprüfungen auf einer SV-termingeschützten Veranstaltung oder einer Veranstaltung im Ausland bestanden haben:

- SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP),
- Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP 1-3)
- SV-Rettungshundeprüfung (RH2),
- SV-Spürhundegebrauchshundeprüfung (SGP2)
- Internationale Fährtenhundprüfung (IFH2)
- erfolgreich abgelegte Agility-Prüfung (A2)
- erfolgreich abgelegte Obedience-Prüfung (OB2)
- oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen. (1)

Für ausländische Hunde muss für die Zulassung zur Gebrauchshundeklasse nachgewiesen werden, dass sie eine Prüfung nach internationaler Prüfungsklasse bestanden haben, sofern die betreffenden Hunde nicht ein Ausbildungskennzeichen nach der VDH-, WUSV-Prüfungsordnung oder einer vom SV anerkannten Prüfungsordnung führen. (1)

Junghundklasse:

Hunde, die bis zum Stichtag (Donnerstag) noch nicht 24 Monate und mindestens 18 Monate alt sind. (1)

Jugendklasse:

Hunde, die bis zum Stichtag (Donnerstag) noch nicht 18 Monate und mindestens 12 Monate alt sind. (1)

Für beide Klassen ist keine vorausgegangene SG-Bewertung erforderlich.

Herdengebrauchshundeklassen:

Hunde der HGH-Gebrauchshundeklassen müssen das Ausbildungskennzeichen HGH, erworben bei einem SV-anerkannten HGH-Richter, nachweisen.

Hunde der HGH-Jugend- und Junghundklassen können auch ohne Ausbildungskennzeichen ausgestellt werden, wenn der Eigentümer als Schäfer oder Schafhalter die Mitgliedschaft in seinem zuständigen Schafzuchtverband nachweisen kann. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung auszuweisen, die jährlich neu zu bestätigen ist.

2.3. Meldewesen

2.3.1. Meldeschein / Meldeschluss

Es wird jeweils ein 1. und ggf. ein 2. Meldeschluss festgelegt, bei Meldung nach dem 1. Meldeschluss wird die doppelte Meldegebühr erhoben.

Die Meldungen müssen online erfolgen.

Mit der Meldung müssen, sofern dies vom zuständigen Veterinäramt gefordert ist, die vorgeschriebenen Nachweise über die Impfungen eingereicht werden.

Die Meldung eines Hundes verpflichtet in jedem Falle zur Zahlung des Meldegeldes. Wenn ein Hund aus irgendeinem Grunde nicht ausgestellt werden kann, wird das Meldegeld nicht zurückerstattet. (1)

Etwaige Unklarheiten müssen vor der Veranstaltung mit der Meldestelle geklärt werden, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können.

Die Meldebestätigung wird per E-Mail versandt und muss ausgedruckt werden. Gegen Vorlage der Meldebestätigung am jeweiligen Ring der Standmusterung wird die Startweste für die Veranstaltung ausgegeben. Ohne Meldebestätigung kann keine Startweste ausgegeben werden.

2.3.2. Katalog

Ausbildungskennzeichen und Körungen, die bis zum Meldeschluss nicht nachgewiesen wurden, finden keine Veröffentlichung im Katalog.

2.3.3. Anmeldung auf der Veranstaltung

Die Anmeldung erfolgt direkt am Ring der Standmusterung der jeweiligen Klasse. Gegen Vorlage der Meldebestätigung erhält der Aussteller die Startweste ausgehändigt.

2.4. Zusätzliche Voraussetzungen für die Bewertung

2.4.1. Voraussetzungen für die Vergabe der Note VA und des Siegertitels

Für den Siegertitel und die VA-Bewertung kommen nur Hunde in Frage, die angekört sind und bei der Ankörung die TSB-Bewertung „ausgeprägt“ erhalten haben (Hunde aus dem Ausland, wo eine Körung nicht stattfindet, sind hiervon ausgenommen), Hunde mit vollständigem, einwandfreiem Gebiss und die mindestens das Ausbildungskennzeichen IGP2 führen. Sie müssen aus Kör- und Leistungszucht stammen und einen HD- sowie ED-Status „normal“ oder „fast normal“ nachweisen. Hunde, die zum zweiten Mal in die V-Ausleseklasse kommen sollen, müssen das Ausbildungskennzeichen IGP3 führen. (1)

Ein Hund mit IGP2 und HGH ist einem Hund mit IGP3 bei der Vergabe der Note VA gleichzustellen.

Eine VA-Bewertung ist auch möglich bei einem doppelten P1.

2.4.2. Voraussetzungen für die Vergabe der Note V

„V“ in der Gebrauchshundeklasse können nur Hunde erhalten mit einem HD- sowie ED-Befund „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“, die, wenn über 3 1/2 Jahre alt, angekört sind. Ausgenommen hiervon sind Hunde, die im

Ausland stehen. (1)

2.4.3 Voraussetzungen für die Platzierung auf vorderen Plätzen

Hunde, die für einen Platz unter den ersten 30 vorgesehen sind, müssen in der vorausgegangenen Saison (Zeitraum letzte Bundessiegerzuchtschau bis aktuelle Bundessiegerzuchtschau) insgesamt mindestens drei Mal bei verschiedenen Richtern ausgestellt worden sein.

Für eine Platzierung des Hundes unter die ersten 30 jeder Klasse (Stockhaar) sowie die ersten 10 jeder Klasse (Langstockhaar) ist erforderlich, dass

- a) der Hund aus Körzucht stammt.
- b) über einen HD- und ED-Befund von normal oder fast normal verfügt. Hunde in der Jugendklasse, die am Stichtag (Donnerstag der Veranstaltung) noch nicht 14 Monate alt sind und bei denen ein abschließendes Ergebnis noch nicht vorliegt, sind hiervon ausgenommen.
- c) beide Elterntiere des Hundes über einen HD- und ED-Befund von normal, fast normal oder noch zugelassen verfügen.
- d) Unter den besten 30 Hunden aller Stockhaarklassen sowie den besten 5 Hunden der Langstockhaarklassen dürfen nur Tiere platziert werden, die eine Toleranzgrenze zum oberen Standardmaß von + 1 cm nicht überschreiten, d.h. bei Rüden maximal 66 cm und bei Hündinnen maximal 61 cm.
- e) der Hund aus einem Deckakt stammt, bei dem der Vater das zweite Lebensjahr vollendet hat, bzw. die Mutter älter als 20 Monate war.

Kontrollröntgen (4)

- a) Die jeweils 10 erstplatzierten Hunde der Bundessiegerzuchtschau bzw. alle mit VA bewerteten Hunde der Stockhaarklassen und die jeweils 3 erstplatzierten Hunde bzw. alle mit VA bewerteten Hunde der Langstockhaarklassen werden bis zum 31.10. des Veranstaltungsjahres einem Kontrollröntgen (Hüfte und Ellenbogen) in einer Universitätsklinik in Deutschland unterzogen. Dabei ist eine Blutprobe zu entnehmen. Ausgenommen hiervon sind die HGH-Klassen.

Für belegte bzw. tragende Hündinnen, bei denen ein fristgerechtes Röntgen nicht möglich ist, kann eine Ausnahmegenehmigung für ein späteres Röntgen beim Zuchtbuchamt beantragt werden.

- b) Hunde, die das Kontrollröntgen in Deutschland bereits absolviert haben, sind befreit.
- c) Für Hunde, die zum Zeitpunkt der Bundessiegerzuchtschau (gemäß Punkt 3.3.2.a) noch nicht über einen Erstbefund verfügen,

muss sowohl der Erstbefund erstellt werden als auch im 2. Schritt Kontrollröntgen durchgeführt werden.

- d) Die Bewertung der Hunde wird erst wirksam, wenn durch einen Vergleich mit den Erstaufnahmen vom Gutachter des SV festgestellt wurde, dass die Identität des Hundes gewährleistet ist.
- e) Hunden, die trotz Aufforderung dem Kontrollröntgen nicht unterzogen werden, wird die Bewertung aberkannt. Gleichzeitig werden sie mit Zuchtbuch- und Veranstaltungssperre belegt. Die Sperre kann aufgehoben werden, wenn der Nachweis des Kontrollröntgens erbracht und die Identität des Hundes gewährleistet ist. Die Bewertung bleibt aberkannt.

2.5. Tiergesundheits- und Tierschutzrechtliche Auflagen

Die veterinärpolizeilichen Auflagen sowie ggf. weitere behördliche Anordnungen sind in der jeweilig geltenden Fassung für den Veranstalter sowie für alle Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung bindend und entsprechend einzuhalten.

Die Auflagen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung allen Teilnehmern bekanntgegeben.

Das Ordnungspersonal hat strenge Anweisung, die Einhaltung zu kontrollieren. Das Veterinäramt selbst führt Kontrollen durch.

Mit der Startweste werden Kotbeutel ausgegeben, die jeder Hundeführer verpflichtend mitzuführen hat, um die Hinterlassenschaften des Hundes zu entsorgen.

3. Ablauf des Wettbewerbs

3.1 Zeitplan

Der Zeitplan wird in Abhängigkeit der von den Ausstellern gebuchten Standmusterungszeiten rechtzeitig bekanntgegeben.

3.2. Standmusterung

Für die Standmusterung wird ein Zeitplan entsprechend der gemeldeten Hunde festgelegt.

Die Eintragung in den Zeitplan für die Standmusterung muss im Vorfeld online erfolgen.

Die Standmusterung wird gemäß dem festgelegten Zeitplan durchgeführt.

Unmittelbar nach Beendigung der Standmusterung erfolgt durch den Richter die Übergabe einer Liste aller standgemusterten Hunde incl. der Größendaten an die HG zur Vorbereitung der Nachkommen-Gruppen. Vor Abgabe der Listen Überprüfung auf Vollständigkeit und Korrektheit (amtierender Richter - Ringhelfer).

Bei der Präsentation im Stand sind die Hunde dem Richter ohne wesentliche Hilfe (natürlicher Stand) vorzustellen.

Die Hundeeigentümer erklären mit der Meldung des Hundes zu einer SV-Veranstaltung ihr Einverständnis zur Entnahme von Haarproben, die auf Anweisung des amtierenden Richters, von diesem oder der von ihm beauftragten Person entnommen werden können. Die Haarproben sind der HG einzusenden. Die Haarprobe dient dem Zweck, sie auf Farbmanipulationen des Hundes untersuchen zu lassen. Der/Die Eigentümer sind verantwortlich. Sollte sich der Verdacht auf Farbmanipulation bestätigen, sind die Kosten des Untersuchungsverfahrens von dem/den Eigentümer/n des untersuchten Hundes zu tragen. In diesem Fall wird die Bewertung aberkannt, der betroffene Hund mit einer Zuchtbuchsperrung von 12 Monaten ab dem Tage der Feststellung bis zum Ende des darauffolgenden Jahres belegt. Gegen die/den Eigentümer wird ein Vereinsordnungsverfahren eingeleitet. Bei Nichtbestätigung der Manipulation trägt der SV die Untersuchungskosten. (1)

3.3. TSB-Überprüfung

Der Platz für die Durchführung der TSB-Überprüfung wird vom Veranstalter festgelegt.

Durch die Amtsträger wird vor Beginn der TSB-Überprüfung eine Platzbegehung durchgeführt.

Für die Durchführung der TSB-Überprüfung ist der Vereinszuchtwart verantwortlich.

Hunde der Gebrauchshundklassen müssen sich nach der Standmusterung einer TSB-Überprüfung unterziehen.

Die TSB-Überprüfung ist nach der Körordnung abzuleisten.

Hunde, die eine Bewertung „vorhanden“ erhalten, werden als geschlossener Block an den Schluss der V-Bewertung gestellt. Hunde, die eine Bewertung „nicht genügend“ erhalten, können nur die Bewertung „Sehr Gut“ erhalten. Hunde, die nicht ablassen (gilt bereits bei einer Übung) erhalten keine TSB-Bewertung und können am weiteren Wettbewerb nicht mehr teilnehmen.

Die Eintragung für die TSB-Überprüfung muss im Vorfeld online erfolgen.

Der Zeitplan für die TSB-Überprüfung wird im Internet veröffentlicht.

Die Reihenfolge in den Gruppen für die TSB-Überprüfung erfolgt nach Katalognummer, wobei eine Abgleichung zwischen stockhaarigen und langstockhaarigen Hunden erfolgt. Die Reihenfolge ist zwingend einzuhalten, ein Tausch ist nicht zulässig. Ein Nachholen der TSB-Überprüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist nicht möglich. Zu spät gekommene Hunde werden nicht mehr zugelassen.

Jeder Hund, der zur TSB-Überprüfung vorgeführt wird, muss den Nachweis erbringen, dass

er zuvor standgemustert wurde. Der Laufzettel ist vorzulegen und zu kontrollieren. Der Laufzettel wird einbehalten.

Anmeldung: Vor dem Gelände befindet sich ein Warteraum für die nächsten Hunde. Links unten ist die Einlass- und Auslassschleuse aufgebaut. Im Bereich der Einlassschleuse ist ein Wartepunkt für den Hundeführer markiert. Rechts neben der Einlassschleuse ist eine Ringtafel mit dem Zeitplan aufgestellt. Rechts unten befindet sich das Helferzelt, direkt unterhalb des 1. Versteckes. Auf der rechten Seite des Geländes ist ein Versteck aufgestellt. Die Anmeldung beim amtierenden Richter erfolgt am Anfang einer ca. 15 Schritt langen Schnur. Die Position zum Ableinen ist ca. 30 Schritt vor dem Versteck markiert. Oben in der Platzmitte ist der Wartepunkt für die Lauerstellung des Hundeführers markiert.

Überfall: Der Hundeführer verlässt den Warteraum, meldet sich in der Einlassschleuse an und steht am Wartepunkt. Er geht auf Anweisung der Ringordner zur Anmeldung zum Richter. Die Reihenfolge der Liste ist unbedingt einzuhalten, eine Verschiebung ist nicht möglich. Teilnehmer, die nicht anwesend sind, werden von der Liste gestrichen und erhalten keine Starterlaubnis mehr. Nach der Anmeldung beim amtierenden Richter am Anfang der Schnur in Grundstellung wird der Hund entlang der Schnur angeleint geführt und nimmt am Ende der Schnur - 30 Schritt vor dem Versteck - die Grundstellung ein und wird in der Grundstellung abgeleint.

Die TSB-Überprüfung muss am Freitag durchgeführt werden. Die Möglichkeit, die TSB-Überprüfung am Samstag zu absolvieren, besteht nicht.

Nach Abschluss der TSB-Überprüfung übergeben die amtierenden Richter eine Ergebnisliste der Auswertungsstelle und den beiden amtierenden Richtern der Gebrauchshundklassen.

Die TSB-Ergebnisse werden nach Abschluss der TSB-Überprüfung im Internet veröffentlicht.

3.4. Gangwerksprobe

Die Abgabe der Aufruflisten für die Gruppen am Samstagvormittag und am Sonntag zur Gangwerksprobe in Katalogreihenfolge erfolgt durch den Richter nach Abschluss der Standmusterung am Freitagabend an die HG. Die Gruppen sollen von der Stärke her gleichmäßig aufgeteilt werden. Die Gruppe für den Sonntag darf 50 Hunde (JKL/JHKL) bzw. 60 Hunde (GHKL) nicht überschreiten.

Eine sofortige Abgabe der Ergebnislisten durch den Richter nach jedem Ring an die HG incl. aller nicht vorgeführten Hunde (Bewertung entschuldigt zurückgezogen bzw. ungenügend) ist Pflicht.

Procedere: Erkrankte Hunde (Bewertung e.z.)

müssen sofort beim Aufruf des jeweiligen Ringes bei einem bereitgestellten Ringhelfer am Eingang zum Ring entschuldigt werden. Dabei ist das tierärztliche Attest vorzulegen. Wurde der Hund über ein Abmeldeformular aus dem Wettbewerb genommen, erfolgt ein Abgleich zwischen HG und Richter. Die abgegebenen Startnummern sind, sofern es sich um Leih-Startnummern handelt, von den verantwortlichen Ringhelfern nach Schließen des jeweiligen Ringes sofort in die HG zu übermitteln. Später erfolgte Entschuldigungen werden nicht mehr akzeptiert. Diese Hunde erhalten automatisch die Bewertung „Ungenügend“. Generell unentschuldigte Hunde erhalten ebenfalls die Bewertung Ungenügend. Die Ergebnislisten dienen der HG zur Vorbereitung und Kontrolle für die startberechtigten Hunde im Nachkommenwettbewerb.

Die Aufruflisten werden nach Fertigstellung im Internet veröffentlicht.

Übernahme von Hunden aus den Samstagsringen in den Ring 1 am Sonntag müssen unbedingt sofort nach Beendigung des Richtens des letzten Ringes am Samstag an die HG gemeldet werden zur Vorbereitung der Kontrolle der Nachkommengruppen.

Bei Führerwechsel im Ring ist stets auch die Startweste zu übergeben. Es darf sich kein Hundeführer im Ring befinden, der nicht die zum Hund gehörende Startweste trägt. Es wird sportliches Vorführen verlangt. Anreizen und Aufmuntern der Hunde in- und außerhalb der Ringe ist untersagt. In extremen Fällen muss der Hundeführer mit Hund disqualifiziert werden.

Für das Anrufen der Hunde während der Gangwerksprobe wurde ein spezieller, abgesperrter Bereich geschaffen. In diesem Bereich kann sich dann ein bzw. der Halter des Hundes aufhalten, der ihn auch abgeleint führt. Als Erkennung bzw. auch als Kontrolle soll dieser Halter das ausgegebene Doppel der Startnummer tragen, die auch der Führer des Hundes im Ring trägt.

Nachstehende Regeln sind hierbei zu beachten: Die ca. 1 m hohe Absperrung darf nicht in Richtung Vorführung überklettert werden.

Es ist nicht zulässig, beim Anrufen der Hunde akustische Hilfsmittel einzusetzen, die elektrisch, durch Gas oder durch Druckluft verstärkt werden. Ebenso ist es untersagt, Pistolen, Peitschen oder Schutzarme oder ähnliches einzusetzen. Zuwiderhandlungen können zur Disqualifikation des Hundes, zum Platzverweis des Anrufers und zur Einleitung eines vereinsinternen Verfahrens gegen den Eigentümer und den Anrufer führen. (1)

Es ist nicht erlaubt, zum Locken der Hunde folgende Mittel einzusetzen: Bälle, die eine Größe eines Tennisballs überschreiten, Bälle allgemein

an Schnüren, die länger als 40 cm sind, Nebelhörner, Sprachrohre, Peitschen, Schutzärmel bzw. Schutzarmüberzüge, Beißwürste, die länger als 25 cm und die Breite/Dicke von 7 cm überschreiten, akustische Hilfsmittel, die durch Druckluft, Gas oder elektrisch verstärkt werden. Diese Regelung gilt für den gesamten abgesperrten Bereich. Bei Zuwiderhandlung muss der Hund disqualifiziert werden.

Da die Bewertungsreihenfolge innerhalb jeder einzelnen Klasse nach Beendigung des Richtens festgelegt werden muss, darf kein Hundeführer den Ring verlassen, bevor er nicht vom Ringhelfer erfasst ist.

Als Zwischenergebnisdienst wird nach jedem Ring die vorläufige Ergebnisliste durch die HG ins Internet gestellt.

3.5. Zurückziehungen

Sollte ein Hund, nachdem er standgemustert ist, erkranken, muss dieser dem Vertrauens-tierarzt, der sich im Schaugelände aufhält, vorgestellt werden.

Zurückziehungen können nur noch dann erlaubt werden, wenn ein Attest des verpflichteten Vertrauens-tierarztes vor der Gangwerksprobe dem amtierenden Richter ausgehändigt oder ein online erhältliches kostenpflichtiges Abmeldeformular erworben wird. Von dem Zeitpunkt an, ab dem der Hund im Ring gemäß der Aufruf-liste eingereicht ist, ist das Zurückziehen nur noch bei Verletzung oder Erkrankung des Hundes durch Vorlage eines tierärztlichen Attestes des auf der Veranstaltung eingesetzten Tierarztes möglich. In allen anderen Fällen, bei denen Hunde unentschuldigt zurückgezogen werden, wird ein Ver-anstaltungsverbot von sechs Monaten verhängt und die Bewertung „ungenügend“ vergeben. Mit der Note „ungenügend“ ist eine Nachkom-meneintragungssperre verbunden, die mit der Vergabe der Bewertung in Kraft tritt. (1)

3.6. Nachkommengruppen

Die Zulassung zum Nachkommengruppen-Wettbewerb setzt eine Mindestanzahl von 10 gemeldeten Nachkommen voraus. Ausschlaggebend für die Mindestanzahl ist das Alter des Vattertieres. Die Mindestanzahl von gemelde-ten Nachkommen beträgt bei Vattertieren, die am Stichtag (Donnerstag der Bundessie-gerzuchtschau) über 4 Jahre alt sind, bei reinen Stockhaargruppen 15, bei reinen Langstock-haargruppen 8.

Bei Vattertieren, die unter 4 Jahre alt sind, be-trägt die Mindestanzahl von gemeldeten Nach-kommen bei reinen Stockhaargruppen 10, bei reinen Langstockhaargruppen 5.

Zur Vorführung einer Nachkommengruppe auf der Veranstaltung muss die geforderte Mindest-anzahl anwesend sein. Es dürfen in den Nach-

kommengruppen nur Nachkommen aus Wür-fen vorgeführt werden, bei denen der jeweilige Deckakt nach Vollendung des zweiten Lebens-jahres des Vatterrüden stattgefunden hat.

Teilnahmeberechtigt sind Hunde mit einer Zuchtbewertung aus dem bereits gelaufenen Wettbewerb mit den Noten VA, V, SG und G.

Teilnahmeberechtigt sind auch standgemusterte Hunde, deren Gangwerksprobe nach dem Nach-kommenwettbewerb stattfinden (beste Ringe).

Keine Teilnahmeberechtigung haben Hunde, die im laufenden Wettbewerb entschuldigt zurück-gezogen wurden, Hunde, die unentschuldigt sind (u), Hunde, die nicht standgemustert sind, Hunde, die bei der TSB-Überprüfung lässt nicht ab erhalten haben bzw. die bei der TSB-Überprü-fung wegen mangelnder Führigkeit ausgeschie-den sind.

Aussteller, deren Hund in der Nachkommen-gruppe vorzuführen ist, sind verpflichtet, sich zur weiteren Einweisung zu dem im Zeitplan ver-öffentlichten Zeitpunkt mit ihrem Hund und der angelegten Startweste auf dem für die Aufstel-lung der Nachkommengruppen vorgesehenen Platz einzufinden. Jeder Hundeführer, dessen Hund im Katalog unter den Nachkommengrup-pen aufgeführt ist, erhält bei der Ausgabe der Startwesten eine Karte, die mit entsprechen-ten Hinweisen versehen ist und welche die Ka-talognummer trägt. Diese Karte ist von großer Wichtigkeit und muss, wenn zur Vorführung der Nachkommengruppen aufgerufen wird, am Ein-gang zum Ring 1 dem von der SV-HG Beauftrag-ten ausgehändigt werden. Sollte sich ergeben, dass in der für den Hund zutreffenden Gruppe weniger als die geforderte Mindestanzahl an Hunden vorhanden ist, um die Gruppe vorzu-führen, ist dies dem Beauftragten zu melden und ebenfalls die Karte auszuhändigen.

Das Richten beginnt pünktlich zu dem im Zeit-plan festgelegten Zeitpunkt.

Die Katalogreihenfolge wird zwingend einge-halten.

Die Nachkommenkarte ist bei der Standmuse-terung und bei der Gangwerksprobe am Samstag dem Richter zur Unterschrift vorzulegen. (Die Unterschrift ist der Nachweis, dass der Hund zur Standmusterung und zur Gangwerksprobe vorgestellt wurde).

Die unterschriebene Nachkommenkarte ist am Einlass zum Nachkommengruppenwettbewerb abzugeben. Ohne die unterschriebene NK-Karte kann der Hund im Nachkommengruppenwet-tbewerb nicht vorgeführt werden.

Die HG fertigt zu jedem Vatterrüden eine Auflis-tung der startberechtigten Hunde. Diese Listen müssen zu Beginn der Einweisung im Ring vor-liegen. Mehrere autorisierte Helfer aus jedem

Ring überprüfen anhand der von der HG zur Verfügung gestellten Nachkommenliste, ob alle Hunde anwesend und startberechtigt sind.

Die Beurteilung der Nachkommengruppen basiert auf einer Gesamtmatrix, an der alle eingesetzten Klassenrichter während der Zuchtschau-Saison beteiligt sind.

Ein Richterassistent bringt die Bewertungsbögen - Anzahl der Gruppe, Anzahl Rüden und Hündinnen usw. zu den amtierenden Richtern der Gebrauchshundklassen. Der Assistent ist vom amtierenden Richter zu benennen.

Sollten nicht berechtigte Hunde innerhalb einer Gruppe starten, führt dies zur Disqualifikation. Es erfolgt keine Veröffentlichung in der SV-Zeitung. Die Gruppe gilt dann als nicht gestartet.

Sollten Hunde nach der Vorführung in der Nachkommengruppe im weiteren Wettbewerb entschuldigt zurückgezogen werden oder unentschuldigt nicht am weiteren Wettbewerb teilnehmen und dadurch die geforderte Mindestanzahl von vorzuführenden Hunden im nachhinein unterschritten wird, erfolgt keine Veröffentlichung der Nachkommengruppe in der SV-Zeitung. Die Gruppe gilt dann als nicht gestartet.

Bei Verdacht auf Färbung des Haarkleides kann eine Haarprobe entnommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, des VWA und des ZA sowie etwaige Ehrengäste/VIPs können sich im Innenring des Stadions aufhalten.

3.7. Zuchtgruppen

Eine Zuchtgruppe bei der Bundessiegerzuchtschau besteht aus mindestens drei, höchstens vier Tieren eines Zwingers. Dem Züchter ist jedoch freigestellt, mehrere Zuchtgruppen gegebenenfalls zu stellen. Alle Tiere der Zuchtgruppe müssen als geschlossene Gruppe dem amtierenden Richter vorgestellt werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Hund, der zur Standmusterung seiner Klasse vorgeführt wird, dem Züchter für den Zuchtgruppenwettbewerb zur Verfügung zu stellen. Folgt ein Aussteller einem solchen Verlangen eines Züchters nicht, so kann der Hund am weiteren Einzelwettbewerb nicht teilnehmen bzw. eine bereits vergebene Bewertung ist in die Bewertung „ungenügend“ umzuwandeln. Die Tiere einer Zuchtgruppe müssen die gleiche Haarart aufweisen. (1)

Alle Zuchtgruppen werden am Freitag beurteilt und am Sonntag zu Ende gerichtet. Sollte ein in der Zuchtgruppe am Freitag vorgestellter Hund bis zur Endbeurteilung erkranken, so steht es dem Züchter frei, am weiteren Wettbewerb teilzunehmen oder aber die Zuchtgruppe zurückzuziehen. Erkrankt mehr als ein Hund, kann die Zuchtgruppe am weiteren Wettbewerb nicht teilnehmen. (1)

Die Zuchtgruppe wird nach den hierfür geltenden Bewertungskriterien bewertet: Einheitlichkeit der Gruppe (40 %) und Qualität der Einzeltiere (40 %) unter Berücksichtigung möglichst vieler Elterntiere (20 %). Hinsichtlich der Zahl der Elterntiere ist die Obergrenze der diesbezüglichen Bewertung bereits erreicht, wenn die Zuchtgruppe 4 Väter und 4 Mütter aufweist. (1) Teilnahmeberechtigt sind Hunde mit einer Zuchtbewertung aus dem laufenden Wettbewerb mit den Noten VA, V, SG und G. Nicht teilnahmeberechtigt sind entschuldigt zurückgezogene Hunde und Hunde mit der Bewertung ungenügend sowie Hunde, die bei der TSB-Überprüfung die Bewertung „lässt nicht ab“ erhalten haben oder bei der TSB-Bewertung wegen mangelnder Führungskraft ausgeschieden sind.

3.8. Siegerehrung

Die Vorstellung der Klassenbesten und die Siegerehrung findet gemäß Zeitplan statt.

Die Ehrung findet nach Abschluss des jeweiligen Ringes statt.

Alle Teilnehmer, die keinen Ehrenpreis erhalten, erhalten einen Einheitspreis.

Der Züchter mit der besten Zuchtgruppe des Vorjahres wird mit der Walter-Freytag-Medaille geehrt. Die Ehrung erfolgt bei der Siegerehrung der Zuchtgruppen.

3.9. Bewertungsunterlagen

Auf der Homepage des SV werden Bewertungslisten veröffentlicht, die erst nach Auswertung der Klassenergebnisse erstellt werden können.

Die Bewertungskarte wird von der HG nach der Veranstaltung versandt.

4. Sonstige Bestimmungen

Alle Aussteller sind verpflichtet keine Halsbänder zu verwenden die dem Tierschutzgesetz bzw. den Auflagen des zuständigen Veterinäramtes widersprechen (z. B. mit eingearbeitetem Stachel (Krallenhalsbänder) oder Halsbänder, die die Kopfhaltung unnatürlich beeinträchtigen).

Alle Aussteller und Besucher sind auf dem Ausstellungsgelände Gast und sollen bemüht sein, den besten Eindruck zu hinterlassen. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass das Gelände sauber gehalten wird. Für die Abfallablage stehen zahlreiche Container im Gelände bereit. Die Hunde sind sicher unter Aufsicht unterzubringen. Der Hundeführer ist für evtl. Schäden, die sein Hund verursacht, verantwortlich. Es sollte auch beim abgelegten Hund immer eine verantwortliche Person in der Nähe sein, damit der Hund nicht sich selbst überlassen ist. Tränkplättze sind vorhanden. Es empfiehlt sich eine Wasserschüssel mitzubringen. Auf die tierschutzgerechte Haltung der Hunde während der

Veranstaltungstage wird größter Wert gelegt. Die Hunde dürfen keinesfalls bei Sonnenschein in geschlossenen Fahrzeugen untergebracht sein. Entsprechende Kontrollen werden durchgeführt und Beanstandungen geahndet.

Die Auflagen des Veterinäramtes und die verkehrsrechtlichen Anordnungen der zuständigen Behörde sind strikt einzuhalten. Den Anweisungen des Personals des Veranstalters und des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen führen zum Ausstellungsverbot für diese Veranstaltung. Der SV behält sich vor, ggf. ein vereinsinternes Ordnungsverfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung einzuleiten. Sollte dem Verein durch die Nichtbeachtung der Anordnung ein Schaden entstehen, wird er beim Verursacher Regress nehmen.

Es werden während der ganzen Veranstaltung Filmaufnahmen in allen Klassen und während der TSB-Überprüfung vorgenommen. Die Richter tragen dafür Sorge, dass für die Filmaufnahmen die Ringe von Personen, die nicht Aussteller sind, freigehalten werden.

4.1 Kostenregelungen

4.1.1. Richter/Schutzdiensthelfer

Spesenerstattung laut Richterordnung: Tagelohn, km-Geld, Übernachtungskosten. (2)

4.1.2. Persönliche Richterassistenten

Maximal 4 Personen pro Richter: 50 € Zuschuss zu den Übernachtungskosten pro Nacht, Nachweis mit Hotelbeleg.

5. Sonderberechtigungen

Fotografen erhalten nur in beschränkter Zahl eine Genehmigung für die Ringe im Stadioninnenraum und müssen sich in einer besonders eingerichteten Absperrung aufhalten. Hierfür bedarf es einer besonderen Akkreditierung.

Alle Fotografen, auch die, die Hunde für die Dezember-SV-Zeitung fotografieren, sind verpflichtet, die Hunde in natürlicher Haltung zu fotografieren.

Filmteams müssen mit dem Hauptverein einen entsprechenden Vertrag für die Aufnahmen schließen. In den Verträgen wird geregelt, dass die Filmaufnahmen korrekt durchgeführt werden, z. B. keine Aufzeichnung von Gesprächen.

Kostenlosen Eintritt zur Veranstaltung erhält Vorstand, ZA, VWA, VIPs, Richter, Lehrhelfer. Mitglieder mit 50jähriger Mitgliedschaft zahlen den halben Eintrittspreis.

6. Berichterstattung Dezemberzeitung

In der Dezember-SV-Zeitung werden die Hunde mit ihrem jeweiligen Ergebnis veröffentlicht.

Körstern, Name des Hundes, Zuchtbuchnummer, Chip- bzw. Tätowienummer, Ausbildungskennzeichen, Abstammung, HD- und ED-Befund, DNA-Status, HD-Zuchtwert, Größen-Zuchtwert.

Bei den Gebrauchshundklassen wird zusätzlich das Ergebnis der TSB-Überprüfung veröffentlicht.

Ungenügend und e.z. mit Bericht Ergebnis der TSB-Überprüfung.

Zuchtgruppen: Zwingername, Angaben zum Züchter (Name, Adresse, seit wann und wie viel gezüchtet), Anzahl der Hunde (Rüden/Hündinnen), Würfe, Väter, Mütter, Namen, Klassen und Bewertungen der Hunde, allgemeiner ausführlicher Bericht über die gesamte Gruppe, Punktzahl gemäß den Bewertungskriterien, Gesamtpunktzahl.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Bestimmungen werden vom SV-Vorstand nach Anhörung des Zuchtaussschusses beschlossen, sofern sie nicht Satzungen und Ordnungen betreffen.

- (1) Zuchtschauordnung
- (2) Richterordnung
- (3) Körordnung
- (4) Zuchtordnung

(1), (2), (3) und (4) unterliegen einem automatischen Änderungsdienst.